

Rechtsträgerwiechsei bzw. Eigentumsübergang und es wird damit keine Warenproduktion realisiert. Die Rechtsvorschriften, wonach durch die Investitionsauftraggeber nur nutzemgs- bzw. funktionsfähig fertigestellte und abgenommene Investitionsleistungen bezahlt werden dürfen, werden durch die Leistung von Abschlagzahlungen nicht berührt. Die Leistung von Abschlagzahlungen ist ohne Einfluß auf den Beginn von Garantiefrieten und den Gefahrübergang im Sinne des Vertragsrechtes.

(4) Bis zur Abrechnung der nutzungsfähig fertiggestellten Investitionen sind die Abschlagzahlungen beim Auftraggeber als „Forderungen aus Abschlagzahlungen“, beim Auftragnehmer als „Verbindlichkeiten aus Abschlagzahlungen“ zu behandeln und gesondert auszuweisen. Mit der Abrechnung der nutzungsfähigen Investition sind die Abschlagzahlungen bei der Bezahlung der Investitionsleistungen zu verrechnen.

§ 5

Verwendung von Abschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen sind von den Auftragnehmern zweckgebunden zur Finanzierung ihrer unvollendeten Produktion für Investitionen einzusetzen und in den Finanzierungsplan zu den festgelegten Terminen als Finanzierungsquelle aufzunehmen.

(2) Neben der im Abs. 1 genannten Verwendung haben die Generalauftragnehmer die mit ihren Hauptauftragnehmern vereinbarten Abschlagzahlungen zu leisten.

(3) Auftragnehmer, die in ihren Betrieben über eine exakte und kontrollfähige Kostenrechnung, insbesondere eine objektbezogene Plankostenvorkalkulation und -nachkalkulation verfügen, können aus Anteilen der vereinbarten Abschlagzahlungen ein „Ergebnis aus Abschlagzahlungen“ bilden und in die Jahrespläne aufnehmen.

(4) Zur Ermittlung der Anteile gemäß Abs. 3 haben die Auftragnehmer die vorhabenbezogene Rentabilitätsrate* auf den Betrag der vereinbarten Abschlagzahlung anzuwenden. Das „Ergebnis aus Abschlagzahlungen“ ist zu kürzen, wenn die für den entsprechenden Leistungsabschnitt geplanten Selbstkosten überschritten werden. Die Kürzung ist in Höhe der Selbstkostenüberschreitung vorzunehmen.

(5) Erfassung und Ausweis des „Ergebnisses aus Abschlagzahlungen“ im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik werden durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik geregelt.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Als Übergangsregelung haben die Auftraggeber im Jahre 1971 Abschlagzahlungen für imvollendete Investitionsleistungen nach dieser Anordnung im Rahmen der geplanten Mittel für Investitionen (Eigenmittel, Kredit bzw. Staatshaushaltsmittel) mit den Auftragnehmern vertraglich zu vereinbaren und zu finanzieren. Hierfür sind durch die volkseigenen Betriebe und Kom-

binare auch finanzielle Mittel des Ansammlungsfonds sowie andere in eigener Verantwortung verfügbare Eigenmittel aus Amortisationen und Nettogewinn einzubeziehen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung tritt im Einvernehmen mit dem Minister für Chemische Industrie die Anordnung vom 20. Januar 1970 über die Einführung eines Systems der Abschlagszahlungen für unvollendete Investitionsleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung funktionsfähiger kompletter Chemieanlagen im Bereich des Ministeriums für Chemische Industrie (GBl. II S. 69) außer Kraft.

(4) Diese Anordnung gilt auch für die Beziehungen zwischen Außenhandelsbetrieben und inländischen Partnern beim Import von Anlagen, Teilanlagen, Ausrüstungen oder Leistungen, wenn nach den spezifischen Regelungen für den Anlagenimport die Inlandspreise erst nach erbrachtem Nachweis der Nutzungsfähigkeit zu zahlen sind. Entsprechende Vereinbarungen sind in den Einfuhrverträgen zwischen den Außenhandelsbetrieben und den inländischen Partnern zu treffen.

Berlin, den 10. März 1971

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Staatssekretär *¹

Anordnung über die Bildung und Verwendung des Risikofonds

vom 10. März 1971

Zum Ausgleich von wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Risiken bei Industrieanlagen und der Abgabe verbindlicher Preisangebote zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung wird zur Bildung und Verwendung des Risikofonds in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für General- und Hauptauftragnehmer entsprechend dem Geltungsbereich der Anordnung vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II S. 259), die komplette Industrieanlagen und technologische Teilanlagen liefern.

§ 2

Bildung des Risikofonds

(1) Der Risikofonds wird beim Auftragnehmer gebildet.

(2) Dem Risikofonds werden die Preisbestandteile für Risiken entsprechend den für die Bildung der Industriepreise für Industrieanlagen getroffenen Festlegungen zugeführt. Die Zuführungen zum Risikofonds erfolgen nach Abrechnung der Industrieanlagen.

(3) Die Auftragnehmer können dem Risikofonds auch zusätzlich erwirtschaftete Gewinne zuführen.

* Die vorhabenbezogene Rentabilitätsrate ist zu errechnen aus dem Prozentanteil des Plangewinns des Gesamtvorhabens an den Plan selbstkosten des Gesamtvorhabens.